

§ 16 Oö. BauTV 2013

Oö. BauTV 2013 - Oö. Bautechnikverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die erforderliche Anzahl der Fahrrad-Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.

(2) Für Bauwerke der nachstehenden Art ist je ein Fahrrad-Stellplatz nach folgenden Bezugsgrößen festzulegen:

1. Wohnungen (außer bei Wohngebäuden mit nicht mehr als drei Wohnungen – je angefangene 60 m² § 44 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013) Nutzfläche
2. Heime
 - a) für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge 4 Heimplätze
 - b) für Studierende 2 Heimplätze
3. Bauwerke mit Arbeitsplätzen 20 Arbeitsplätze
4. Bauwerke mit Kunden- oder Besucherfrequenz
 - a) Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthäuser, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen) 50 Plätze
 - b) Sportstätten 25 Personen bzw. 50 Publikumsplätze
 - c) Hallenbäder 50 Personen
 - d) Freibäder 25 Personen
 - e) Geschäfte 50 Kundinnen oder Kunden
5. Bildungseinrichtungen ab der 5. Schulstufe 5 Ausbildungsplätze

Bei Z 2 bis 5 ist ab einer Bezugsgröße von 1.000 nur je weitere 200 ein zusätzlicher Fahrrad-Stellplatz erforderlich.

(A n m :LGBI.
Nr. 66/2020)

(3) Kommen mehrere Bezugsgrößen gemäß Abs. 2 zur Anwendung, ist die jeweils erforderliche Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen zusammenzuzählen. Die ermittelte Anzahl (Summe) der Fahrrad-Stellplätze ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden und beträgt mindestens fünf.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at